

Verordnung über die Einführung des Konsumkreditgesetzes

vom 16. Dezember 2003

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 65 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 39 f. des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001,

verordnet:

§ 1

Die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten sind im Rahmen des Bundesrechts bewilligungspflichtig.

Bewilligungs-
pflicht und
Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung ist das Amt für Justiz und Gemeinden.

§ 2

¹ Gesuchstellende natürliche Personen müssen mündig sein und die Voraussetzungen gemäss Art. 4 ff. der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) erfüllen.

Bewilligungs-
voraussetzungen
a) Persönliche
Voraussetzungen

² Zur Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen hat die gesuchstellende Person insbesondere einen Betreibungsregisterauszug über die letzten fünf Jahre und einen Strafregisterauszug einzureichen.

³ Bewilligungspflichtige juristische Personen haben einen Handelsregisterauszug einzureichen.

§ 3

Wer Konsumkredite gewähren will und bisher noch nicht geschäftstätig war, muss den Nachweis erbringen, dass er über eigene Mittel von mindestens 250'000 Franken verfügt.

b) Eigene Mittel

Amtsblatt 2003, S. 1805.

§ 4

c)
Berufshaftpflicht

¹ Die gesuchstellende Person hat nachzuweisen, der Pflicht zum Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachgekommen zu sein.

² Vom Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung kann aus besonderen Umständen abgesehen werden, insbesondere wenn

- a) ein Kreditgeber garantiert, für die Schäden aufzukommen, die der gesuchstellende Kreditvermittler verursacht und
- b) die vorhandenen eigenen Mittel keinen Zweifel darüber lassen, dass der Kreditgeber zur Leistung allfälligen Schadenersatzes in der Lage ist.

³ Bei Vorlegung einer Garantierklärung im Sinne von Absatz 2 lit. a ist nur die Vermittlung von Krediten des Kreditgebers erlaubt, der die Garantie gestellt hat.

§ 5

Straf-
bestimmung

Wer ohne Bewilligung Konsumkredite gewährt oder vermittelt, wird mit Busse bis zu 25'000 Franken bestraft.

§ 6

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2003, S. 1805.